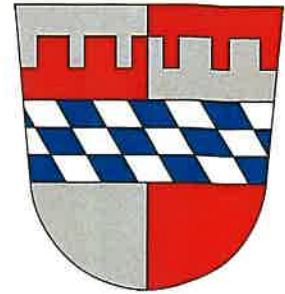


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kollnburg



Vollzug des Art. 28 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kollnburg

(Plakatierungsverordnung – PV)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kollnburg beschlossen.

Die Verordnung wurde am 18.12.2023 ausgefertigt und ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Verordnung liegt ab dem 18.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg auf Zimmer Nr. 16 zur Einsichtnahme aus und ist auch öffentlich im Internet unter www.kollnburg.de einsehbar.

Die Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kollnburg, den 18.12.2023


Herbert Preuß
Erster Bürgermeister



angeheftet: am: 18.12.2023
und veröffentlicht im Internet unter www.kollnburg.de

Abgenommen am:

Kollnburg, den 18.12.2023
Gemeinde Kollnburg:
Im Auftrag:

Fries, Verwaltungsfachwirt

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kollnburg (Plakatierungsverordnung - PV)

vom 14.12.2023

Beschluss des Gemeinderats vom: 14.12.2023
Art der amtlichen Bekanntmachung: Anschlagtafel Kollnburg, Internetseite www.kollnburg.de
Tag der amtlichen Bekanntmachung: 18.12.2023
Inkrafttreten: 01.01.2024

Die Gemeinde Kollnburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Straßenzügen und Plakatwänden angebracht werden.
- (2) Wahlwerbung darf grundsätzlich nicht angebracht werden. Auf die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs.2 bis 4 der Plakatierungsverordnung wird hingewiesen.
- (3) Je Straßenzug ist nur ein einziger Anschlag je Religionsgemeinschaft, Veranstalter, Verein oder Vereinigung, Partei oder Wählergruppe und sonstigen Interessensvertretern zulässig. Doppelplakate mit einer bedruckten Vorder- und Rückseite gelten als ein einziger Anschlag.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Strom- und Telegrafmasten, Plakatwänden oder Straßenlaternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom Öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Religionsgemeinschaften, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen sind Wahlplakate in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------	------------------------------------
- (3) Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist für jede weitere Wahl ein zusätzlicher Anschlag je Straßenzug zulässig.
- (4) Die Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, je Anschlagfläche darf bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fläche durch weitere Wahlwerber nicht mehr als ein Anschlag angebracht werden. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
§1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Plakatierungsverordnung sind zu beachten.
- (5) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung

- (1) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder gegen die in § 3 benannten Bestimmungen verstößt.

§ 5
Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt für eine Dauer von 20 Jahren.

Gemeinde Kollnburg, 18.12.2023

GEMEINDE KOLLNBURG



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister



Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kollnburg vom 14.12.2023

Standorte der zum Anschlag bestimmten Straßenzüge und Anschlagtafeln gemäß § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung:

Kollnburg (Anlage A):

1. Straßenzug: Schulstraße, Markstallerstraße, Viechtacher Straße im markierten Bereich
2. Plakatwand Pröllerstraße 1 gegenüber Rathaus
3. Plakatwand Viechtacher Straße (Höhe Hausnummer 7)

Rechtersried (Anlage B):

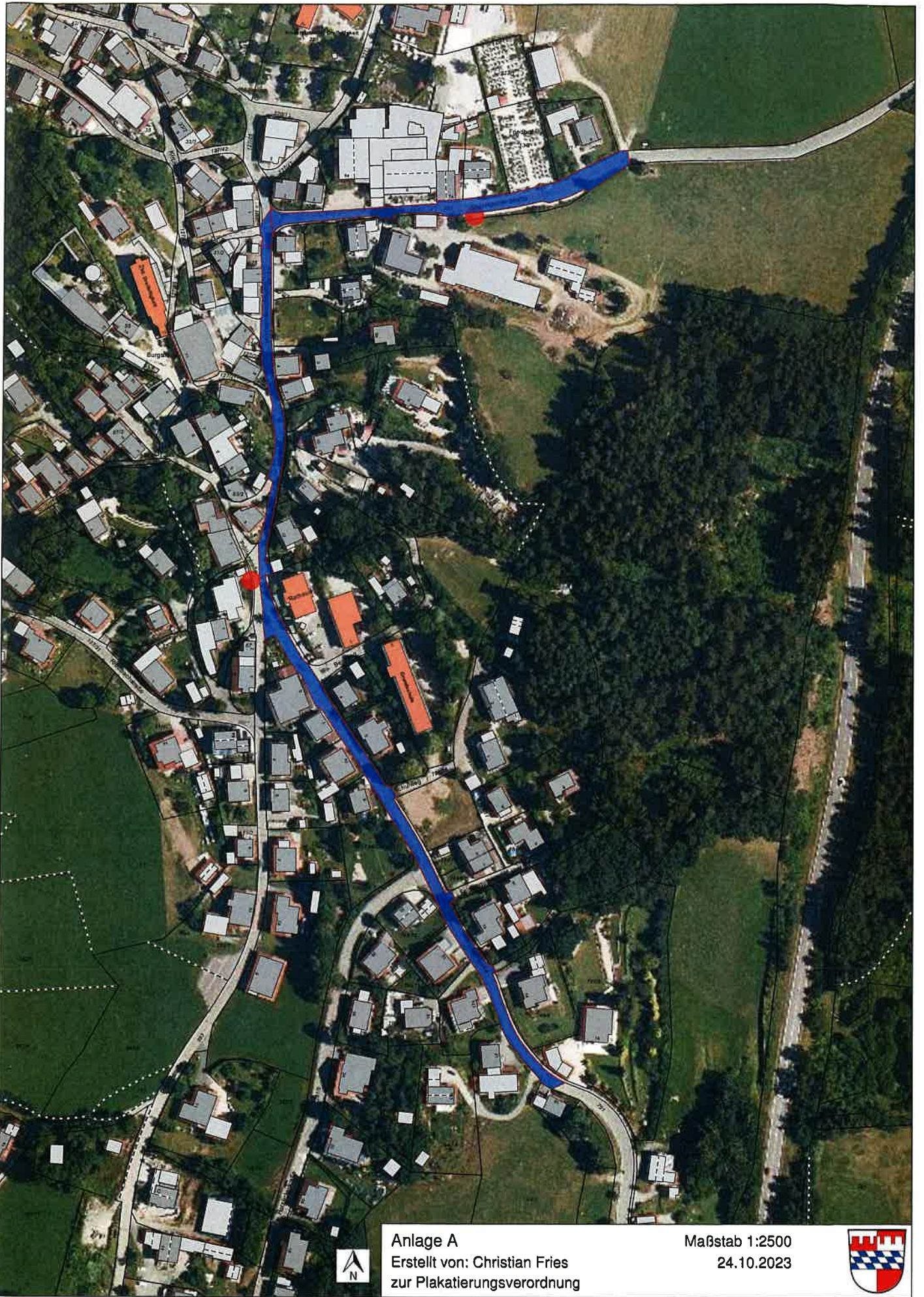
1. Straßenzug: Ortsdurchfahrt Rechtersried im markierten Bereich

Kirchaitnach (Anlage C)

1. Straßenzug: Gemeindeverbindungsstraße Kirchaitnach-Winklern ab Ortseingang Kirchaitnach mit Kreisstraße REG 14 bis Ortsausgang Kirchaitnach im markierten Bereich.

Allersdorf (Anlage D)

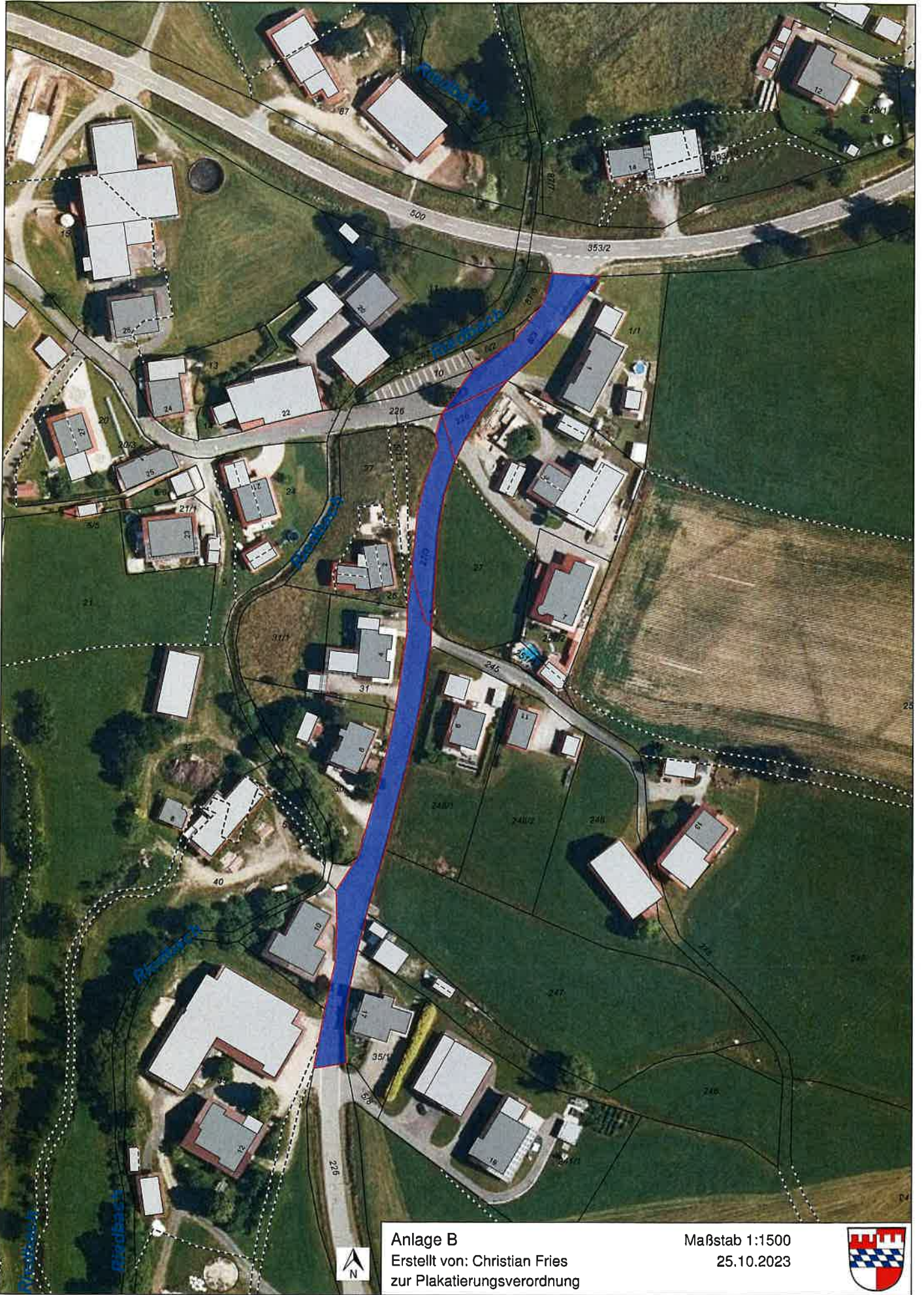
1. Straßenzug: Ortsdurchfahrt Allersdorf im markierten Bereich



Anlage A
Erstellt von: Christian Fries
zur Plakatierungsverordnung

Maßstab 1:2500
24.10.2023





Anlage B
Erstellt von: Christian Fries
zur Plakatierungsverordnung

Maßstab 1:1500
25.10.2023



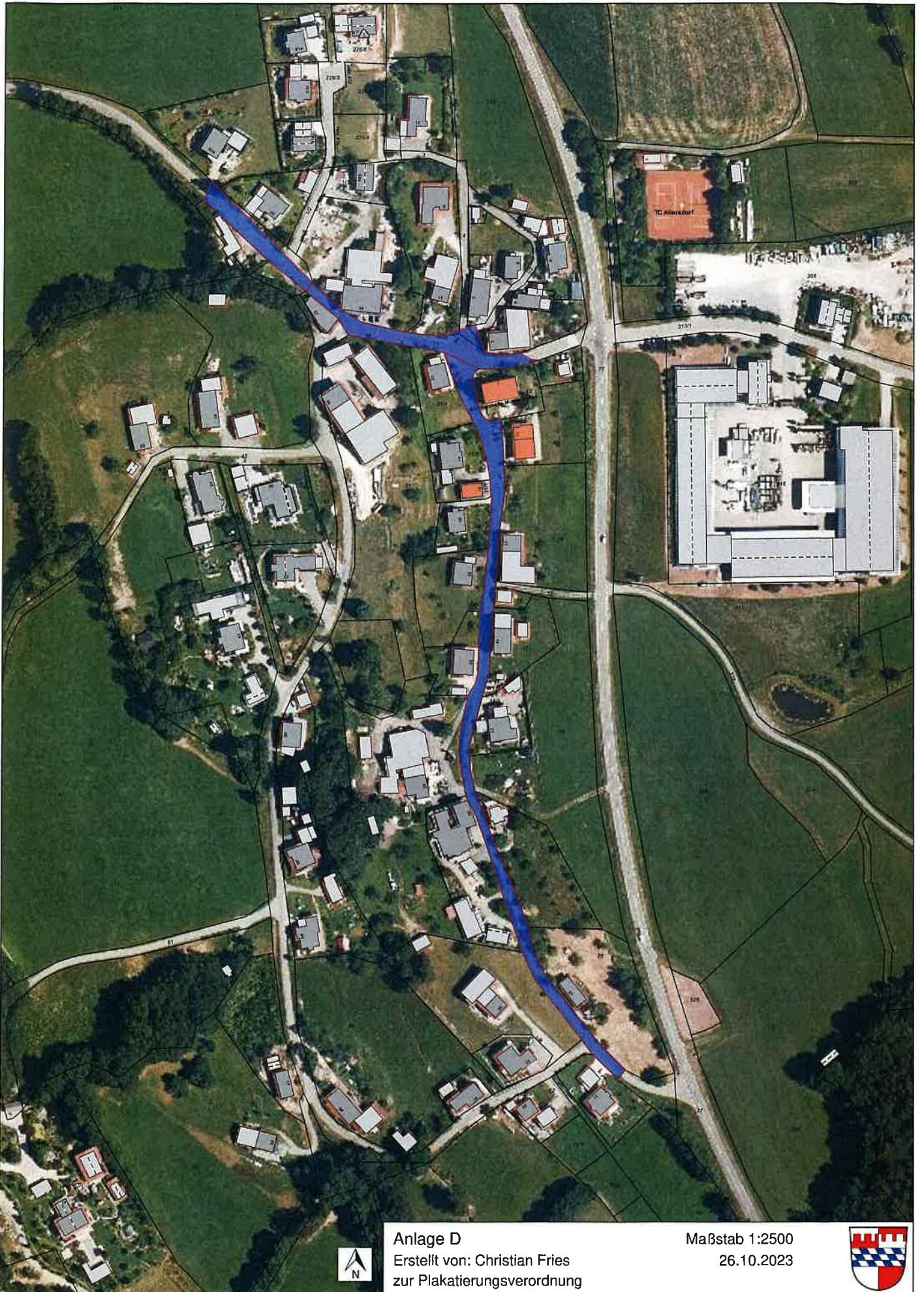


Anlage C
zur Plakatierungsverordnung
Erstellt von: Christian Fries

07.12.2023

Maßstab 1:2500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Anlage D
Erstellt von: Christian Fries
zur Plakatierungsverordnung

Maßstab 1:2500
26.10.2023

